

Richtlinie zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH) nach § 16d SGB II im Ennepe-Ruhr Kreis

Inhaltsverzeichnis:

Gesetzliche Grundlage.....	2
§ 16d SGB II Arbeitsgelegenheiten.....	2
1. Zielsetzung des Instrumentes.....	3
2. Anforderungen und Fördervoraussetzungen	3
2.1. Öffentliches Interesse.....	3
2.2. Zusätzlichkeit der Arbeiten	3
2.3. Wettbewerbsneutralität.....	4
2.4. Arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit der Maßnahme und Nachrangigkeit.....	4
2.5. Träger und Teilnehmende einer Arbeitsgelegenheit	5
2.6. Form des Beschäftigungsverhältnisses, Versicherungsschutz und Haftung.....	5
3. Förderumfang.....	5
3.1. Laufzeit von Einzel-Arbeitsgelegenheiten und Projekt-Arbeitsgelegenheiten	5
3.2. Zuweisung der Teilnehmenden.....	5
3.2.1. Zuweisung und Abberufung.....	5
3.2.2. Besondere Personengruppen.....	6
3.3. Beschäftigungszeiten	6
3.4. Mehraufwandsentschädigung.....	7
3.5. Grundsätze der Finanzierung von Maßnahmen in Projektform.....	7
3.5.1. Aufwandspauschale.....	7
3.5.2. Kosten für Betreuungspersonal.....	8
3.6. Projektabrechnung	9
3.7. Finanzierung von Einzelmaßnahmen.....	10
3.8. Umsatzsteuerpflicht	11
4. Verbindliche Standards für Arbeitsgelegenheiten	11
4.1. Antragstellung, Bewilligung und Verfahren bei Einzelmaßnahmen	11
4.2. Antragstellung und Bewilligung von Arbeitsgelegenheiten in Projektform.....	11
4.2.1. Planung	11
4.2.2. Verfahren	11
4.2.3. Maßnahmeantrag.....	11
4.3. Maßnahmedurchführung.....	12
4.3.1. Maßnahmegerechter Einsatz und Überlassungsverbot	12
4.3.2. Urlaubsanspruch und Arbeitsschutz	13
4.3.3. Datenschutzpflichten des Trägers	13
4.3.4. Mitteilungs- und Dokumentationspflicht des Trägers	13
4.3.5. Maßnahmetreue Verwendung der bewilligten Mittel	14
4.4. Überprüfung und Qualitätssicherung	14

Gesetzliche Grundlage

§ 16d SGB II Arbeitsgelegenheiten

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind. § 18d Satz 2 findet Anwendung.

(2) Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden. Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen.

(3) Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zugutekommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

(4) Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.

(5) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach diesem Buch, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten.

(6) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit. Abweichend von Satz 1 können erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Ablauf der 24 Monate bis zu 12 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 und 5 weiterhin vorliegen.

(7) Den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist während einer Arbeitsgelegenheit zuzüglich zum Bürgergeld eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen. Die Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und auch kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Vierten Buches; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wie Arbeitnehmer*innen.

(8) Auf Antrag werden die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten nach Absatz 1 erforderlichen Kosten erstattet. Hierzu können die Personalkosten gehören, die entstehen, wenn eine besondere Anleitung, eine tätigkeitsbezogene Unterweisung oder eine sozialpädagogische Betreuung notwendig ist.

1. Zielsetzung des Instrumentes

Als zugelassene optierende Kommune hat der Ennepe-Ruhr-Kreis seit dem 01.01.2005 die Aufgabe, Leistungsbeziehende nach dem SGB II in Arbeit zu vermitteln. Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die keine Arbeit finden können, werden Arbeitsgelegenheiten gemäß §16 d Satz 1 SGB II geschaffen. Hierbei wird den Leistungsberechtigten gem. § 16 d Satz 2 SGB II eine angemessene Entschädigung für die Mehraufwendungen gezahlt. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sollen durch die Teilnahme an der Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (im Folgenden AGH) dem ersten Arbeitsmarkt wieder nähergebracht werden. Ihre individuelle Beschäftigungsfähigkeit für die Aufnahme einer Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt soll mittelfristig durch arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Beschäftigung verbessert werden. Durch die AGH sollen sich die Teilnehmenden wieder an eine regelmäßige Arbeitszeit gewöhnen und ihre Belastbarkeit soll erprobt werden. Die AGH soll insbesondere für Personen genutzt werden, die aufgrund ihrer Vermittlungshemmnisse schwerer vermittelbar sind. Das Instrument AGH ist nach § 16d SGB II nachrangig gegenüber Maßnahmen, die der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt dienen.

Eine Kombination der AGH mit weiteren Förderinstrumenten ist möglich. Dies richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Anforderungen und Fördervoraussetzungen

An die AGH werden hohe Anforderungen gestellt. Grundlage für die Beurteilung der Kriterien sind die eingereichten Stellenbeschreibungen und Maßnahmekonzeptionen. Der Beirat des Jobcenters EN berät gem. § 18d SGB II bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Im Ennepe-Ruhr-Kreis werden Arbeitsgelegenheiten in Projektform von Einzel-Arbeitsgelegenheiten unterschieden. AGH in Projektform werden mit einer Anzahl von in der Regel verschiedenen Einsatzstellen von einem Bildungsträger durchgeführt, dem übergreifende Leistungen finanziert werden. Eine Einzel-AGH wird direkt bei der Einsatzstelle angesiedelt. Die Verfahren zur Beantragung sind Bestandteil dieser Richtlinie.

2.1. Öffentliches Interesse

Die AGH muss nach § 16d SGB II im öffentlichen Interesse liegen. Das öffentliche Interesse liegt vor, wenn das Arbeitsergebnis der AGH der Allgemeinheit dient. Die Gemeinnützigkeit eines Maßnahmeträgers allein ist nicht hinreichend für die Annahme, dass die durchgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen. Einnahmen aufgrund von Tätigkeiten durch AGH schließen noch kein öffentliches Interesse und damit nicht die Förderung aus, sie können zur Reduzierung der Maßnahmekosten verwendet werden. Überwiegend erwerbswirtschaftliche Interessen schließen jedoch die Förderung aus.

2.2. Zusätzlichkeit der Arbeiten

Die Arbeiten sind nach § 16d SGB II zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Es kann eine Begründung des Trägers der AGH angefordert werden, um die zeitliche Aufschiebung zu belegen. Ausgeschlossene rechtliche Verpflichtungen ergeben sich durch Gesetze und sonstige Verordnungen oder auch selbst bindende Beschlüsse zuständiger Gremien.

Nicht zusätzlich sind Arbeiten wie z.B.

- Arbeiten zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten (wie z.B. Schneeräumen von Verkehrswegen, Zurückschneiden von Gehölzen, die Verkehrswege beeinträchtigen u. ä.)
- Pflichtaufgaben im Rahmen der Pflegeversicherung oder zwingend anfallende Arbeiten (Betten und Rollstühle reinigen, Umbettung von Patienten) – hier stellt die Vergütung nach SGB XI ein Indiz dar
- laufende Instandsetzungs- und -haltungsarbeiten oder sonstige Arbeiten, die von der Natur der Sache her unaufschiebbar sind oder nach den allgemeinen Grundsätzen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung unerlässlich sind

Bei AGH in gemeinnützigen Vereinen dürfen die Arbeiten nicht durch den Verein, nicht in diesem Umfang oder erst nach 2 Jahren durchgeführt werden.

Nicht förderungsfähig sind laufende Aufgaben des Vereins oder Arbeiten, die aufgrund zwingender Satzungsbestimmungen durchgeführt werden müssen (wie z.B. Verwaltungsarbeiten im Zusammenhang mit der Einberufung der Mitgliederversammlung und anderer Gremien, das Erstellen von Protokollen).

Wenn die zusätzliche Arbeit mit dem größeren Umfang begründet wird, muss eine klare Abgrenzung vom bisherigen Umfang der Arbeiten möglich sein.

Sofern Träger (wie Beschäftigungsgesellschaften, Vereine) für einen Dritten (z.B. Kommune, Schule) tätig sind, ist die Zusätzlichkeit danach zu beurteilen, ob die Arbeiten für den Dritten zusätzlich sind.

Die Nicht-Nennung als auszuschließende Tätigkeit ist nicht gleichbedeutend damit, dass die Tätigkeiten förderungsfähig sind. Es findet eine Einzelprüfung statt.

2.3. Wettbewerbsneutralität

Am Markt bestehenden Unternehmen dürfen durch die Schaffung von AGH-Stellen keine Wettbewerbsnachteile entstehen.

Durch die Maßnahme und den Einsatz der Teilnehmenden dürfen keine sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen abgebaut bzw. Fachkräftestunden reduziert werden. Dies gilt für den Zeitraum von zwei Jahren vor Beginn der AGH bzw. laufend. Gleiches gilt für Honorartätigkeiten. Eine dauerhafte oder vorübergehende Wiederbesetzung eines Arbeitsplatzes durch Teilnehmende an einer AGH ist unzulässig. Dies gilt auch für Vertretungen jeglicher Art. nicht behindert oder beeinträchtigt werden.

Bei Trägern, die einen Personal- bzw. Betriebsrat haben, ist dieser einzuschalten, die Zustimmung zu der AGH ist nachzuweisen.

Die Durchführung der Maßnahme darf nicht zu einem Wegfall von Auftragsvergaben an Unternehmen führen.

Wettbewerbsneutralität kann u.a. dadurch sichergestellt werden, dass der Maßnahmeträger die von ihm angebotene Dienstleistung oder das Warenangebot auf sozial benachteiligte Personen begrenzt. Unbedenklichkeitsbescheinigungen von regionalen Arbeitsmarktakteuren können zur Prüfung der Wettbewerbsneutralität herangezogen werden, ersetzen aber keine Einschätzung durch das Jobcenter EN.

2.4. Arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit der Maßnahme und Nachrangigkeit

Die Maßnahme muss arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig sein, das heißt: Sie soll dem Erhalt, der Verbesserung oder der Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden dienen.

Im Sinne des Gesetzes muss die Maßnahme nachrangig sein. Das heißt: AGH dürfen Maßnahmen der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung und der beruflichen Weiterbildung nicht ersetzen. Wenn die anderen zur Verfügung stehenden arbeitsmarktpolitischen Instrumente bei dem erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden keinen Erfolg in Richtung der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt versprechen, kann die Teilnahme an einer AGH in Betracht gezogen werden.

Mit dem örtlichen Beirat nach § 18d SGB II wird eine Positivliste förderfähiger Tätigkeiten abgestimmt. Für alle AGH, die in Projektform durchgeführt werden, holt das Jobcenter EN ein Votum des Beirats ein.

2.5. Träger und Teilnehmende einer Arbeitsgelegenheit

Die AGH können bei gemeinnützigen Trägern oder bei sonstigen Trägern durchgeführt werden. Der Träger einer AGH muss für die Durchführung der beschriebenen Tätigkeiten geeignet sein und die fachliche Anleitung der Teilnehmenden sicherstellen. Er sollte über Kenntnisse mit dem Personenkreis der Teilnehmenden verfügen.

Kriterien zur Eignung von Träger sind:

- Zuverlässigkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit
- tarifliche oder örtübliche Entlohnung des eingesetzten Personals
- maßnahmegerechte und angemessene Ausstattung
- Sicherstellung der Betreuung der Teilnehmenden in der AGH

Dem Instrument AGH werden Teilnehmende zugewiesen, die als erwerbsfähige Leistungsberechtigte laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II beziehen. Die Beschäftigung von ausländischen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer AGH ist arbeitsgenehmigungsfrei.

2.6. Form des Beschäftigungsverhältnisses, Versicherungsschutz und Haftung

Die Teilnahme an einer AGH stellt eine nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dar. Es handelt sich nicht um ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und auch nicht um ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Vierten Sozialgesetzbuches. Die Teilnehmenden erhalten über den Leistungsbezug hinaus eine Mehraufwandsentschädigung. Die Kranken- Renten- und Pflegeversicherung der Teilnehmenden wird im Rahmen des Leistungsbezugs durch das Jobcenter EN gewährleistet.

Der Träger hat die Unfallversicherung über die zuständige Berufsgenossenschaft wie auch rechtzeitig eine Betriebshaftpflicht sicher zu stellen, da nach § 2 Abs 2 SGB VII die Teilnehmenden wie Beschäftigte tätig werden.

Das Jobcenter EN haftet weder für Vermögens-, Sach- noch Personenschäden. Die Teilnehmenden der Maßnahme haften bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beim Träger und den Kooperationspartnern gem. § 16d Abs. 7 Satz 3 SGB II wie Arbeitnehmer*innen (Haftung der Teilnehmenden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit).

3. Förderumfang

3.1. Laufzeit von Einzel-Arbeitsgelegenheiten und Projekt-Arbeitsgelegenheiten

Einzel-AGH werden in der Regel unbefristet bewilligt. Ist die AGH für einen Zeitraum von 12 Monaten während der Laufzeit der AGH nicht besetzt, so erlischt die Förderfähigkeit und damit die Bewilligung. Der Träger kann einen erneuten Antrag stellen.

AGH in Projektform werden in der Regel für 12 Monate bewilligt. Eine abweichende Laufzeit ist möglich.

3.2. Zuweisung der Teilnehmenden

3.2.1. Zuweisung und Abberufung

Aufgrund der Nachrangigkeit der Maßnahme bedarf es einer Begründung, warum das Instrument AGH gewählt wird. Sie ist zu dokumentieren. Maßnahmen, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt wird, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten (§ 16d Abs. 5 SGB II).

Die Zuweisung der Teilnehmenden in die AGH in Projektform und in Einzel-AGH erfolgt in der Regel für 6 Monate. Eine Verlängerung der Zuweisung ist möglich, wenn die Person einer besonderen Stabilisierung bedarf und eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt in naher Zukunft nicht möglich ist. Die

Richtlinie für Maßnahmen bei einem Träger (MAT) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

Gründe für eine Verlängerung sind jeweils individuell und aussagekräftig schriftlich festzuhalten. Eine Zuweisung zu einer AGH bei dem gleichen Träger darf grundsätzlich nur für maximal zwölf Monate erfolgen.

Insgesamt darf die Zuweisung in eine AGH in den letzten fünf Jahren eine Dauer von 24 Monaten nicht übersteigen. Im Hinblick auf die Ermöglichung sozialer Teilhabe kann die Förderdauer auf maximal 36 Monate erhöht werden. Eine über 24 Monate hinausgehende erneute Zuweisung setzt eine erneute Prüfung der geltenden Voraussetzungen zur Teilnahme an der AGH nach § 16d SGB II voraus. Die Gründe für die erneute Zuweisung sind jeweils individuell und aussagekräftig schriftlich festzuhalten. Ein dauerhafter Einsatz in AGH ist ausgeschlossen.

Zudem kann das Jobcenter EN Teilnehmende aufgrund der Nachrangigkeit aus der AGH abberufen, wenn es den Teilnehmenden einen zumutbaren Arbeits- oder Ausbildungsplatz vermittelt, oder sie durch eine zumutbare Berufsausbildung oder Maßnahme der beruflichen Weiterbildung fördern kann. Das Jobcenter EN kann Teilnehmende auch aus anderen als den oben genannten Gründen abberufen, zum Beispiel bei schuldhaftem Verhalten, längerer Krankheit, Probleme mit dem Maßnahmeträger, Gefährdung des Maßnahmeziels, Wegfall der Hilfebedürftigkeit oder Aufhebung der Maßnahme. Das Jobcenter EN entscheidet über die Dauer der Maßnahme und den Zeitpunkt der Abberufung.

3.2.2. Besondere Regelungen für Rehabilitand*innen

Am 01.01.2022 ist das Teilhabestärkungsgesetz (THSG) in Kraft getreten. Das THSG sieht u.a. eine Förderung nach §16a ff SGB II (i.V. m. § 5 SGB II) für Rehabilitand*innen vor. Kommunale Eingliederungsleistungen können während eines laufenden Reha-Verfahrens erbracht werden. Dazu gehören auch die Arbeitsgelegenheiten. Daher ist eine Zuweisung zu einer Arbeitsgelegenheit unschädlich, da sie der Aktivierung und beruflichen Wiedereingliederung dient.

Um allerdings die Erbringung von Doppelleistungen zu vermeiden, wird das bisherige Leistungsverbot nur in den Fällen partiell aufgehoben, in denen nicht bereits der zuständige Rehabilitationsträger vermittlungunterstützende Leistungen entsprechend der §§ 44 und 45 SGB III (nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz) erbringt.

Die Leistungen des Jobcenters sollen nur dann während eines Rehabilitationsverfahrens erbracht werden, wenn die Vermittlung der Rehabilitanden im Vordergrund steht und eine Abstimmung der Leistungen im Rehabilitationsverfahren mit anderen Rehabilitationsträgern stattgefunden hat. Die Koordinierung der Absprache über die Leistungserbringung obliegt dem leistenden Rehabilitationsträger.

Das Jobcenter EN ist am Teilhabeplanverfahren zu beteiligen.

3.2.2. Besondere Personengruppen

Sollen bei einem Maßnahmeträger bisher ehrenamtlich Tätige in einer AGH beschäftigt werden, kann einer Teilnahme zugestimmt werden, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit insbesondere als offizielle Vertreter*in der Organisation (wie z.B. Vorsitzende*r, Kassenwart*in, Schriftführer*in) klar getrennt ist von den Arbeiten im Rahmen der AGH.

3.3. Beschäftigungszeiten

Der zeitliche Umfang der Beschäftigung in der AGH muss mindestens 15 Stunden in der Woche betragen und darf 30 Wochenstunden nicht überschreiten. Während der Maßnahme muss Raum für Eigeninitiativen der Teilnehmenden ihre berufliche Integration voranzutreiben möglich bleiben. Die Teilnehmenden sind für Vorstellungsgespräche freizustellen.

Grundsätzlich findet die Beschäftigung von Montag bis Freitag statt. Wochenendarbeit ist nur in Ausnahmefällen nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Koordinierungsstelle des Jobcenters EN möglich. Die Lage der Arbeitszeiten muss im Antrag erläutert werden.

3.4. Mehraufwandsentschädigung

Die Mehraufwandsentschädigung (MAE) dient der Deckung von Mehraufwendungen, die durch die Teilnahme an der AGH entstehen. Sie ist kein Arbeitsentgelt und beträgt bei

- Jugendlichen unter 25 Jahren 1,50 EUR pro Stunde
- Erwachsenen ab 25 Jahren 1,80 EUR pro Stunde

Fehlzeiten (Krankheit, Urlaub, sonstige Fehlzeiten) gelten nicht als geleistete Stunden, es besteht kein Anspruch auf Zahlung der Mehraufwandsentschädigung.

Fahrkosten sind aus der Mehraufwandsentschädigung vom Teilnehmenden zu tragen.

Die Mehraufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich auf Nachweis von dem Jobcenter EN an den Träger ausgezahlt. Diese ist durch den Träger unverzüglich und ohne Abzüge an die Teilnehmenden weiterzuleiten.

Zusätzliche Kosten, die dem Teilnehmenden eventuell durch das Tragen eigener Arbeitskleidung entstehen, werden von dem Jobcenter EN nicht getragen.

Entstehen den Teilnehmenden unabwiesbare höhere Kosten, die durch die AGH verursacht werden und die durch die Mehraufwandsentschädigung nicht gedeckt sind, so sind diese von den Teilnehmenden im Einzelnen nachzuweisen. Sie werden im Einzelfall den Teilnehmenden erstattet.

3.5. Grundsätze der Finanzierung von Maßnahmen in Projektform

Wird die AGH in Projektform durchgeführt, können dem Träger Mittel zur Abdeckung der damit verbundenen Kosten gewährt werden.

Die Art und der Umfang der Maßnahme, Profil der Einsatzstellen sowie das Profil der Teilnehmenden sind für die Höhe der zu gewährenden Maßnahmekostenpauschale maßgeblich.

Der Träger hat dem Jobcenter EN mit dem Projektantrag eine detaillierte und nachvollziehbare Kostenkalkulation vorzulegen. Bei der Feststellung der Förderhöhe sind Zuschüsse Dritter und im Zusammenhang mit der Maßnahme erzielte Einnahmen zu berücksichtigen. Der Träger hat Einnahmen in Zusammenhang mit der Maßnahme unaufgefordert darzulegen. Einnahmen mindern die Kostenerstattung durch das Jobcenter EN.

Die Kostenkalkulation ist Grundlage der Errechnung einer projektbezogenen Maßnahmekostenpauschale je Teilnehmenden, sie gliedert sich in die Aufwandspauschale und die Kosten für das Betreuungspersonal.

3.5.1. Aufwandspauschale

Die Aufwandspauschale dient der Deckung projektbezogener und allgemeiner Verwaltungs-, Gemein- und Sachkosten sowie der allgemeinen Arbeitseinweisung der Teilnehmenden.

Sie umfasst insbesondere:

- Verwaltung zur Abwicklung der Maßnahme (Projektabschlussrechnung, Telefonpräsenz)
- Arbeitskleidung, Arbeitswerkzeug, ggf. polizeiliches Führungszeugnis, ggf. Hygienebelehrung
- Versicherung der Teilnehmenden (außer Berufsgenossenschaft)
- Räume und Werkstätten für die Teilnehmenden

Die maximale Förderhöhe beträgt in der Regel je Teilnehmenden je Monat 80,00 €. Das Jobcenter EN prüft die Pauschale auf Angemessenheit und Erforderlichkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Falls weitere teilnehmerbezogene Kosten für notwendige Bescheinigungen zur Vorlage beim Jobcenter EN oder der Einsatzstelle (z.B. ärztliche Feststellung einer „Risikoperson“ oder vorgeschriebene Bescheinigungen im Zusammenhang mit dem Infektionsschutzgesetz – IfSG.) anfallen, kann der Maßnahmeträger die Kosten nachträglich auf Antrag erstattet bekommen. Die Nachweise sind zu Prüfzwecken aufzubewahren.

3.5.2. Kosten für Betreuungspersonal

In Projekten besteht in der Regel besonderer Anleitungsbedarf der Teilnehmenden. Je nach Konzept des Projektes können sich dabei die Personalschlüssel und die Qualifikationen des eingesetzten Personals unterscheiden. Bei letzterem wird unterschieden zwischen sozialpädagogischem und eher gewerblich anleitendem Personal.

Der projektbezogene Bedarf ist im Antrag detailliert darzulegen. Grundsätzlich wird von einem Personalschlüssel von 1:40 ausgegangen.

Die Betreuung beinhaltet grundsätzlich:

- Erst-, Abschlussgespräch und Beratung der Teilnehmenden
- individuelle Hilfeplanung
- Austausch mit Integrationscoach oder Fallmanager/in, Einsatzstellen und Teilnehmenden
- Koordination und Steuerung des Maßnahmeverlaufs
- je nach Schwerpunkt der AGH: Abbau der Vermittlungshemmnisse durch individuelle Einzelfallhilfen vor allem im niederschweligen AGH oder Anleitung in den spezifischen Tätigkeitsfeldern.

Die hier abzugeltenden Kosten beziehen sich auf die anfallenden Personalkosten und die arbeitsplatzspezifischen Sachkosten. Weitere mit der Betreuung zusammenhängende Kosten sind durch die Aufwandspauschale abgegolten.

Die konkrete Person, die die Betreuung in der Maßnahme innehat, ist zu nennen und die jeweils anfallenden Kosten sind zu belegen. In der Regel handelt es sich dabei um fest angestellte Mitarbeitende des Trägers.

In Bezug auf die Qualifikationen werden beim sozialpädagogischen Personal maximal TVÖD 9c Stufe 6 und bei anleitendem Personal maximal TVÖD 8 Stufe 6 anerkannt. Dabei errechnet sich der Maximalbetrag wie folgt: Anzuerkennendes Arbeitgeber-Jahresbruttogehalt = Arbeitnehmer-Jahresbruttogehalt plus 25% (gerundet auf hundert).

Arbeitsplatzspezifische Sachkosten können maximal in Höhe von 5.500 EUR je Jahresvollzeitäquivalent geltend gemacht werden. Diese sind wie die Aufwandspauschale detailliert in der Maßnahmekalkulation aufzuschlüsseln. Sie enthalten Kosten, die im Rahmen der Tätigkeit der jeweiligen Angestellten anfallen.

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg einer Arbeitsgelegenheit ist fachlich qualifiziertes und geeignetes Personal. Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ den Anforderungen der jeweiligen Arbeitsgelegenheit entsprechen. Bei der Auswahl des Personals ist insbesondere auf personale und soziale Kompetenzen (z. B. Motivationsfähigkeit, Kontaktfreude, Kreativität und Teamfähigkeit) zu achten.

Bei den **sozialpädagogischen Fachkräften** wird ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-arbeit bzw. Soziale Arbeit, Heilpädagogik oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik (Diplom, Bachelor oder Master) erwartet.

Weitere Studienabschlüsse (Diplom, Bachelor, Master oder Magister Artium) mit den Ergänzungsfächern bzw. Studienschwerpunkten (Sozial-/Heil-) Pädagogik/Sozialarbeit oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik oder Jugendhilfe werden ebenfalls zugelassen.

Richtlinie für Maßnahmen bei einem Träger (MAT) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

Pädagog*innen ohne die genannten Ergänzungsfächer bzw. Studienschwerpunkte müssen innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens eine einjährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen. Ein Studium gilt als abgeschlossen, wenn der Erwerb der Berufsbefähigung (z.B. staatliche Anerkennung) vorliegt.

Ersatzweise werden auch staatlich anerkannte Erzieher, Heilerziehungspfleger jeweils mit einschlägiger Zusatzqualifikation und staatlich anerkannte Arbeitserzieher*innen zugelassen, soweit diese mindestens eine einjährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen.

Zusatzqualifikationen werden als einschlägig anerkannt, wenn sie insgesamt mindestens 640 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassen und insbesondere folgende Aspekte beinhalten:

- Sozialpädagogik als ein Arbeitsfeld der Pädagogik,
- Grundlagen Psychologie,
- Praxis- und Methodenlehre der Sozialpädagogik,
- Förderpädagogik,
- Kommunikation und Gesprächsführung,
- Medienpädagogik.

Bei Erzieher*innen, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Einsatz in der Maßnahme mindestens vier Monate in der Funktion der sozialpädagogischen Fachkräfte im Auftrag des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit tätig waren, ist der Nachweis der einschlägigen Zusatzqualifikation nicht erforderlich.

Bei den **fachlichen Anleiter*innen** wird ein anerkannter Berufs- oder Studienabschluss erwartet. Sie müssen über eine mindestens einjährige Erfahrung mit der Zielgruppe verfügen. Die geforderte Berufserfahrung entfällt bei Vorliegen eines Abschlusses als Meister oder Techniker und Fachwirt mit Ausbildereignungsprüfung. Sie müssen fachlich, pädagogisch und hinsichtlich ihrer Methodik und Didaktik geeignet sein.

Zu beachten ist, dass die Zeiten einer Berufsausbildung und eines Studiums nicht als Berufserfahrung gelten.

Gewerblich anleitendes Personal, das die Qualifikationsanforderungen formal nicht erfüllt, bedarf der Genehmigung durch das Jobcenter EN. Im Antrag ist dies konzeptionell zu erläutern.

3.6. Projektabrechnung

Der Monatskostensatz gilt pro Teilnehmenden pro Monat. Er wird taggenau in Form eines Dreißigstels einer Monatspauschale nach Zuweisung der Teilnehmenden abgerechnet. Hierbei wird bei Arbeitsunfähigkeit, Urlaub der Teilnehmenden und anderen entschuldigen Fehlzeiten die Maßnahmekostenpauschale an den Träger weitergezahlt.

Anwesenheitsliste

Der Maßnahmeträger führt eine monatliche Anwesenheitsliste. Fehlzeiten aus wichtigem Grund sind gesondert zu kennzeichnen und können vom Projektträger analog tarifvertraglicher Regelungen anerkannt werden. Die Fehlzeitenliste muss spätestens am 5. des nachfolgenden Monats beim Jobcenter EN eingehen.

Bei Fehlzeiten wegen der Erkrankung des Kindes ist eine ärztliche Bestätigung ab dem ersten Tag innerhalb von drei Werktagen einzureichen. Die Teilnehmenden sind hierüber zu unterrichten.

Als weitere entschuldigte Fehlzeiten gelten:

- Niederkunft der Ehefrau/ des Ehemannes oder der/die Lebenspartner*in des Teilnehmenden im Sinne des Lebenspartnergesetzes (ein Maßnahmetag),
- Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der/des Lebenspartner*in im Sinne des Lebenspartnergesetzes, eines Kindes oder Elternteils des Teilnehmenden (zwei Maßnahmetage),
- Eheschließung des Teilnehmenden (ein Maßnahmetag),
- Wohnungswechsel (ein Maßnahmetag),
- Ausübung öffentlicher Ehrenämter (max. 1 Maßnahmetag pro Monat),
- Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungskursen im Rahmen des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes,
- Wahrnehmung amtlicher, insbesondere polizeilicher oder gerichtlicher Termine.

Als anrechenbare Anwesenheitszeiten gelten während der Präsenzzeit beim AGH-Träger

- Vorstellungsgespräche beim Arbeitgeber und
- Vorsprachen beim Jobcenter

Bezüglich der Vorstellungsgespräche und der Vorsprache beim Bedarfsträger entscheidet der Maßnahmeträger in jedem Einzelfall, ob vor bzw. nach dem Termin an diesem Tag noch eine Teilnahme an der Maßnahme sinnvoll erscheint. Hierbei sind auch die Fahrzeiten zu berücksichtigen. In jedem Fall muss die Wahrnehmung des Termins durch den Teilnehmenden durch eine Bestätigung des Arbeitgebers oder des Jobcenters nachgewiesen werden. Die Nachweise sind zu Prüfzwecken aufzubewahren.

Arbeitsunfähigkeit der Teilnehmenden

Die Teilnehmer*innen haben sich am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit beim Maßnahmeträger krank zu melden. Diese Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sind von den Teilnehmenden ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Die Teilnehmer*innen sind über die Nachweispflicht vom Maßnahmeträger bei Maßnahmebeginn zu informieren. Sollte die ärztliche Bescheinigung bis zum 3. Werktag nicht beim Maßnahmeträger vorliegen, gilt die Fehlzeit ab dem 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit als unentschuldigt.

Die vom Jobcenter EN benannten Dritten sind am selben Tag über die Arbeitsunfähigkeit zu informieren. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind vom Maßnahmeträger jeweils spätestens bis zum 5. des Folgemonats gesammelt im Original an die vom Jobcenter EN benannten Dritte zu senden.

Sollte sich der tatsächliche Maßnahmebeginn von Teilnehmenden aufgrund von Fehlzeiten verzögern, werden die Teilnehmendentage in der oben genannten Regelung anerkannt. Der Träger hat auf die Aufnahme der AGH hinzuwirken. Die Möglichkeit der Abberufung von Seiten des Jobcenters EN besteht ohne Einschränkung.

Eine Spitzabrechnung der Maßnahmekosten, der eine detaillierte Maßnahmebeschreibung und eine aussagekräftige Kostenkalkulation zugrunde liegt, erfolgt aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht.

3.7. Finanzierung von Einzelmaßnahmen

Bei einer Einzel-AGH erhält der Träger keine finanziellen Leistungen. Der Träger zahlt die Mehraufwandsentschädigung an die Teilnehmenden aus und rechnet mit dem Jobcenter EN ab. Der Träger stellt den Teilnehmenden die notwendige Arbeitsbekleidung und die erforderlichen Arbeitsutensilien zur Verfügung. Die Kosten für ein polizeiliches Führungszeugnis und eine Hygienebelehrung sind, soweit erforderlich, vom Träger zu übernehmen.

3.8. Umsatzsteuerpflicht

Die Maßnahmekostenpauschale und die Mehraufwandsentschädigung unterliegen nicht der Umsatzsteuer (Schreiben des BMF vom 14.04.2005).

4. Verbindliche Standards für Arbeitsgelegenheiten

4.1. Antragstellung, Bewilligung und Verfahren bei Einzelmaßnahmen

Für die AGH wird das Antrags- und Bewilligungsverfahren durchgeführt.

Nach Einreichen des Antrages bei Jobcenter EN findet eine ausführliche Prüfung jeder einzelnen Stelle statt, um die Einhaltung der Kriterien sicher zu stellen. Der Erlass eines Bewilligungsbescheides liegt im Ermessen des Jobcenters EN. Ablehnungsbescheide für Einzel-AGH werden nicht erstellt.

Ein Anspruch auf Bewilligung von AGH besteht ebenso nicht wie auch nicht auf die Zuweisung von Teilnehmenden.

Der Träger hat die Erreichbarkeit von Ansprechpartner*innen zu gewährleisten, um die Einzel-AGH zu besetzen und um eine Rückmeldung zu den Leistungen der Teilnehmenden zu geben.

Die Punkte „4.3. Maßnahmedurchführung“ und „4.4. Überprüfung und Qualitätssicherung“ sind von Träger von Einzelmaßnahmen genauso zu beachten wie in Projekten.

4.2. Antragstellung und Bewilligung von Arbeitsgelegenheiten in Projektform

4.2.1. Planung

Gemäß § 18d SGB II berät der Beirat bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Mit den Trägern wird die Maßnahmeplanung vor der Antragstellung der AGH in Bezug auf die Qualität (z.B. Zielgruppe, Betreuung, Maßnahmeinhalte, Tätigkeitsfelder), die Quantität (z.B. Anzahl der Teilnehmendenplätze) und die Organisation (z.B. Förderkonditionen, Termine) abgestimmt.

Neue Träger für AGH in Projektform werden im Vorfeld auf ihre Eignung hin überprüft.

4.2.2. Verfahren

Für Arbeitsgelegenheiten in Projektform wird das Antrags- und Bewilligungsverfahren durchgeführt. Die Maßnahmeträger reichen einen Maßnahmeantrag mit Kostenkalkulation (siehe Pkt. 4.2.3.) beim Jobcenter EN ein. Hierbei sind alle Formblätter, die für die Beantragung eines AGH-Projektes vom Jobcenter EN zur Verfügung gestellt werden, verpflichtend in der aktuell gültigen Fassung zu nutzen.

Nach entsprechender Prüfung des Antrages erlässt das Jobcenter EN gegebenenfalls einen rechtsmittelfähigen Bewilligungsbescheid. Der Rechtsweg steht dem Träger offen. Ihm wird für eine bestimmte Zahl von Teilnehmendenplätzen eine Maßnahmenkostenpauschale bewilligt und die Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung an die Teilnehmenden durch den Träger festgelegt.

Der Erlass eines Bewilligungsbescheides liegt im Ermessen des Jobcenters EN, auch Ablehnungsbescheide sind möglich. Die Zuweisung der Teilnehmenden erfolgt über die Regionalstellen des Jobcenters EN.

Der Träger der Maßnahme hat gegenüber dem Jobcenter EN keinen Anspruch auf Bewilligung einer beantragten Maßnahme oder auf Zuweisung einer Anzahl an Teilnehmenden oder bestimmter Personen.

4.2.3. Maßnahmeantrag

Bei Arbeitsgelegenheiten in Projektform umfasst der Maßnahmeantrag ein Konzept, Anträge zu den einzelnen AGH-Stellen und eine aussagekräftige Kostenkalkulation.

Der Antrag muss folgende Punkte enthalten und soll folgendermaßen gegliedert sein:

Richtlinie für Maßnahmen bei einem Träger (MAT) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

A. Angaben zu den Rahmenbedingungen

- eine Eigendarstellung des Trägers sowie bisherige Erfahrungen mit der Zielgruppe und Ergebnisse aus früheren Maßnahmen
- eine kurze Darstellung der personellen, sächlichen, technischen und räumlichen Bedingungen des Trägers gemäß der Vordrucke des Jobcenters EN
- Verfahren der Haftung bei Sach- und Personenschäden, Zusicherung der Anmeldung zur Berufsgenossenschaft

B. Inhaltliche Angaben zum Projekt

- das Maßnahmeziel
- eine genaue Definition der Zielgruppe und der Zugangsvoraussetzungen
- den Projektzeitraum, Teilnehmendenzahl und Durchführungsort
- die Darstellung der Projektinhalte (Beschäftigung und Betreuung)
- die Darstellung des Konzepts in Bezug auf die Betreuung (z.B. Aufteilung der Qualifikationen, Personalschlüssel)
- insbesondere bei Gruppenmaßnahmen eine Darstellung der Urlaubsregelung
- die Darstellung einer individuellen Förderplanung und Zusicherung der Teilnehmenden-dokumentation
- die Darstellung und Zusicherung der Kooperation mit der Regionalstelle insbesondere
 - das Aufnahmeverfahren (Infotag, Vorstellungsgespräch o.ä.)
 - die Informationsweitergabe bei Fehlzeiten oder anderen Unregelmäßigkeiten
 - die Absprache aller geplanten weiteren Schritte in Bezug auf die TN

Die Teile A und B sollten angemessen kurz in einem Konzept zusammengefasst werden.

C. Einsatzstellen der Arbeitsgelegenheiten (Stellenanträge in gesondertem Formular)

- Einsatzorte mit der jeweils zur Verfügung stehende Anzahl an Stellen
- Tätigkeitsbeschreibungen
- umfassende Begründung der Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität
- Stellungnahmen der betroffenen Mitarbeitervertretungen des Maßnahmeträgers bzw. der Einsatzstellen

Das Jobcenter EN setzt strenge Maßstäbe an die Prüfung der Kriterien der Stellen, als Beleg können weitere Unterlagen (z.B. Stellenpläne von den Einsatzstellen) angefordert werden.

D. Kostenkalkulation bezogen auf die Laufzeit (mittels gesondertem Formular aufzuschlüsseln)

- Darstellung der geplanten Finanzierung der Maßnahme und Begründung für die Notwendigkeit einer Maßnahmekostenpauschale und deren Höhe
- detaillierte Darstellung der Aufwandspauschale
- Benennung des einzusetzenden Personals inkl. Arbeitgeber*innen-Jahresbruttogehalt und Aufteilung der Stellenanteile im Projekt
- differenzierte Aufschlüsselung der arbeitsbezogenen Sachkosten
- Einnahmen und Zuschüsse Dritter, die sich mindernd auf die Maßnahmekosten auswirken
- Kontoverbindung, auf die die Projektpauschale und die MAE monatlich überwiesen werden soll

4.3. Maßnahmedurchführung

4.3.1 Maßnahmegerechter Einsatz und Überlassungsverbot

Die Teilnehmenden dürfen nur entsprechend des Bewilligungsbescheides eingesetzt werden. Eine Überlassung der Teilnehmenden an einen anderen als im Bewilligungsbescheid genannten Träger oder an andere Einsatzstellen ist ohne Zustimmung des Jobcenters EN unzulässig.

Richtlinie für Maßnahmen bei einem Träger (MAT) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

Im Fall der Beschäftigung von Teilnehmenden in Einsatzstellen bei Kooperationspartnern obliegt dem Träger die Gesamtverantwortung des maßnahmegerechten Einsatzes.

Bei AGH in Projektform obliegt dem Träger die Verpflichtung zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die AGH.

4.3.2. Urlaubsanspruch und Arbeitsschutz

Die Bestimmungen nach dem Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) sind mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt entsprechend anzuwenden, so dass den Teilnehmenden im Rahmen des BUrlG Urlaub zusteht. Grundsätzlich sollte es den Teilnehmenden ermöglicht werden, den erworbenen Urlaub am Stück, z.B. vor Beendigung der Maßnahme, zu nehmen. Schwerbehinderte haben Anspruch auf Zusatzurlaub gem. § 208 SGB IX.

Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Es obliegt den Trägern, für die Einhaltung dieser Bestimmungen inklusive der damit in Zusammenhang stehenden Verordnungen zu sorgen bzw. umzusetzen.

Ist für die Ausübung der Tätigkeit eine entsprechende Arbeitskleidung erforderlich, so muss diese durch den Träger der AGH bereitgestellt werden.

4.3.3. Datenschutzpflichten des Trägers

Für die ordnungsgemäße Auftragsabwicklung zwischen Jobcenter EN und Träger gewährleistet der Träger die Einhaltung des Datenschutzes und verpflichtet sich eine entsprechende Vereinbarung mit dem Jobcenter EN zu schließen.

Der Träger ist verpflichtet die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die DSGVO sowie Vorschriften zum Sozialdatenschutz (§§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch SGB X) einzuhalten. So darf der Maßnahmeträger übermittelte oder erhobene Daten der Teilnehmenden nur zur Erfüllung der im Bewilligungsbescheid genannten Pflichten nutzen. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken ist unzulässig. Der Träger ist zu eigener Datenerhebung nur für die Aufgabenerledigung unabdingbar erforderlichen Umfang berechtigt.

Die Teilnehmenden sind darüber zu informieren, dass für die Gewährung von Leistungen notwendigen Mitteilungen im erforderlichen Umfang an das JC EN weitergeleitet werden. Den Teilnehmenden ist – auf deren Verlangen – Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Der Träger hat sicherzustellen, dass die Rechte der Teilnehmenden auf Löschung, Sperrung, Berichtigung und Auskunft gewahrt werden.

Der AGH-Träger ist verpflichtet, sämtliche erhobenen und verarbeiteten Daten gemäß gesetzlicher und behördlicher Fristen und Vorgaben aufzubewahren, sie sodann jedoch aus seinen Systemen zu löschen.

Mit den Sozialdaten der Teilnehmenden dürfen vom Träger nur solche Mitarbeitende befasst werden, die zuvor gemäß Art. 32 Abs. 4 DSGVO auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet worden sind.

Der Träger stellt das Jobcenter EN hinsichtlich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Datenschutzverstöße von allen Ansprüchen Dritter frei.

4.3.4. Mitteilungs- und Dokumentationspflicht des Trägers

Ändern sich die im Bewilligungsbescheid bewilligten Bedingungen der Maßnahme, insbesondere die auszuführenden Arbeiten, der Einsatzort oder die Arbeitszeit, ist das Jobcenter EN vorab zu informieren. Das Jobcenter EN muss der Änderung vorher zustimmen.

Richtlinie für Maßnahmen bei einem Träger (MAT) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

Im Verlauf der Maßnahme hat der Träger die Regionalstelle des Jobcenters EN regelmäßig und in geeigneter Form über die Anwesenheitszeiten der Teilnehmenden zu informieren (z.B. monatliche Anwesenheitsliste). Zudem ist der Träger dazu verpflichtet bei ihm eingehende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen weiterzuleiten. Bei unentschuldigten Fehlzeiten ist die Regionalstelle des Jobcenters unverzüglich zu informieren.

Der Träger erstellt eine individuelle Teilnehmerbeurteilung entsprechend dem Formblatt „Teilnehmerbezogener Bericht“, die an die zuständige Regionalstelle übermittelt wird. Das Original des Berichtes verbleibt in der Trägerakte.

Nach Ende der Maßnahmen hat der Träger den Teilnehmenden eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung auszustellen.

Nach Beendigung des AGH-Projektes legt der Träger dem Jobcenter EN einen Abschlussbericht über die Maßnahme in elektronischer Form vor.

Der Auskunftspflicht nach § 61 SGB II kommt der Träger insbesondere durch das im Bewilligungsbescheid geregelte Berichtswesen nach.

4.3.5. Maßnahmegetreue Verwendung der bewilligten Mittel

Die bewilligten und ausgezahlten Fördersätze sind ausschließlich entsprechend dem Bewilligungsbescheid für die bewilligte Maßnahme zu verwenden.

Wenn ein Träger in die Insolvenz gerät (z.B. durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Einstellen der Betriebstätigkeit in Folge von Zahlungsunfähigkeit) dürfen Zahlungen regelmäßig nur noch gegen den Nachweis geleistet werden, dass die Maßnahme fortgesetzt wird.

4.4. Überprüfung und Qualitätssicherung

Das Jobcenter EN kann in regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen auch unangekündigt Maßnahmeprüfungen vor Ort vornehmen, sich über die von den Teilnehmenden ausübenden Tätigkeiten zu informieren und die Ergebnisse dokumentieren.

Das Jobcenter EN hat zur Vermeidung von unerwünschten Verdrängungseffekten zu Lasten regulärer Arbeitsplätze das Recht, unangekündigt den Einsatz und die Aufgaben der Teilnehmenden zu überprüfen. Zudem ist das Jobcenter EN berechtigt, von dem Maßnahmeträger eine Gesamtabrechnung zu fordern, aus der die ordnungsgemäße Verausgabung der bewilligten Fördersätze hervorgeht. Es behält sich vor, Bücher, Belege und Geschäftsunterlagen zur Prüfung der Mittelverwendung anzufordern.

Ziel von solchen Überprüfungen ist die Verbesserung der Maßnahmequalität.

Kommt es allerdings von Seiten des Trägers zur gravierenden Unzuverlässigkeiten in der Maßnahmedurchführung, wie z.B.

- maßnahmefremder Einsatz von erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden
- mangelnde Trägereignung
- Verstoß gegen Auflagen und Bedingungen des Förderinstrumentes (wie Fehlen der Zusätzlichkeit der Beschäftigung),
- nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel (z.B. Verwendung von Maßnahmekosten für einen nicht geförderten Personenkreis)
- Nichtanfallen von Kosten, die in der Kostenkalkulation aufgeführt sind (z.B. nicht durchgeführte Betreuung)
- erhebliches Abweichen der tatsächlichen Einnahmen von denen in der Kalkulation benannten wird ein entsprechendes Erstattungsverfahren eingeleitet.

Richtlinie für Maßnahmen bei einem Träger (MAT) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

Der Maßnahmeträger hat zu Prüfzwecken Maßnahmebelege mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Wird nach der Prüfung festgestellt, dass die Mittel nicht zweckgebunden oder entsprechend der Bewilligung eingesetzt wurden, behält sich das Jobcenter EN eine Rückforderung/ Teilrückforderung der verausgabten Mittel vor.